

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 3a
3011 Bern

per Mail an: consultation@vol.be.ch

Bern, 17. Februar 2012

Änderung des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Volkswirtschaftsdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage und die Möglichkeit, uns zur Änderung des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) äussern zu können; wir machen davon gerne Gebrauch.

Der Druck auf den Wald steigt parallel zum Druck auf den Boden. Die erwähnten vielfältigen Funktionen des Waldes als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, Rohstoff- und Energielieferant, Schutz vor Naturgefahren sowie Erholungsraum für die Bevölkerung sind von grösster Bedeutung.

Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage:

Neophyten

Seit dem 1. Oktober 2008 ist auf Bundesebene die Freisetzungsverordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt in Kraft. Die Problematik der Neophyten nimmt zu, auch in den Wäldern. Die vorliegende Gesetzesänderung bietet die Möglichkeit, wichtige Grundlagen zur Bekämpfung der Neophyten im Wald zu definieren. So müsste unserer Meinung nach unbedingt aufgegriffen werden, dass Eigentümer die Bekämpfung von Neophyten durch Dritte zu dulden haben. Zudem sollte der Kanton Bern finanzielle Beiträge zur Bekämpfung der Neophyten leisten. Die Grünen Kanton Bern fordern, beide Forderungen im Gesetz neu aufzunehmen.

Standortkartierung

Der Kanton Bern führt im Gegensatz zu vielen anderen Kantone keine Standortkartierungen durch. Wir sind der Meinung, dass Standortkartierungen ein nützliches Instrument für einen naturnahen Waldbau sein können. Darum fordern wir, dieses Anliegen in der Weiterbearbeitung der Vorlage aufzunehmen.

Kantonaler Waldplan

Die Grünen Kanton Bern begrüßen die Erarbeitung eines kantonalen Waldplanes. Damit können die Planungsprozesse der RWP vereinheitlicht werden und vor allem wird die Koordination zwischen den RWP verbessert.

Änderung der Mehrwertabschöpfung bei Rodungen

Wir begrüßen die Änderung der Mehrwertabschöpfung bei Rodungen, die den Rodungsdruck reduziert. Der Kanton Wallis sieht gemäss Ihren Unterlagen eine vollständige Abschöpfung des auf dem Waldboden entstandenen Mehrwerts vor, was wir auch für den Kanton Bern begrüßen würden. Die Zweckbindung der Mehrwertabschöpfung zugunsten des Waldes befürworten wir; sie soll mehrheitlich zugunsten der Biodiversität eingesetzt werden.

Delegation von Ausgabenbefugnissen

Wir sind der Meinung, dass die zusätzlichen Kompetenzen nicht gerechtfertigt sind. Bisher konnte der Kanton Bern genügend schnell reagieren; es ist uns kein Beispiel bekannt, wo diese zusätzlichen Kompetenzen nötig gewesen wären. Heute kann der Regierungsrat einmalige Ausgaben bis zu CHF 1'000'000.- in eigener Kompetenz tätigen. Wir sind der Meinung, dass damit erste Massnahmen im Sinne von Artikel 37a ausreichend finanziert werden können. Werden diese Befugnisse trotzdem erweitert, dann nur in absolut dringlichen Fällen. In diesem Fall fordern wir auf der einen Seite eine konkrete Auflistung der Massnahmen, welche finanziert werden könnten. Auf der anderen Seite fordern wir eine Obergrenze der Kompetenz des Regierungsrates von CHF 2'000'000.-. Denn die demokratische Kontrolle darf auch in diesen dringlichen Fällen nicht verloren gehen.

Velofahren im Wald

Wir begrüßen, dass der Wald für die Velofahrenden grundsätzlich weiterhin frei zugänglich sein soll. Die in Artikel 22 gegenüber der geltenden Fassung vorgesehene Einschränkung auf die Benutzung von befestigten Waldstrassen ist aber zu restriktiv. Insbesondere das „Biken“ verliert damit erheblich an Attraktivität. Eine gesunde und umweltschonende Sportart, welche in einigen Regionen auch von touristischer Bedeutung ist, wird damit unnötig in die Illegalität gedrängt. Aus Aufwandgründen sind kaum systematische Kontrollen möglich und das Risiko ist damit gross, dass die Vorschrift regional sehr unterschiedlich wenn nicht gar willkürlich durchgesetzt wird.

Wir sind uns bewusst, dass lokal Konfliktpotenzial zwischen Bikenden und anderen Waldbenutzern bestehen kann. Davon sind unserer Meinung nach aber nur einige wenige Wälder vor allem in der näheren Umgebung der Agglomerationen betroffen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte deshalb nicht das Biken auf Waldwegen generell verboten, sondern in den betroffenen Wäldern lokale Lösungen für lokale Probleme gesucht werden. Dies können neben Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen in gravierenden Fällen durchaus auch lokal begrenzte Verbote für die Nutzung der unbefestigten Waldwege sein, wie dies ja auch Artikel 21 Absatz 2 ermöglicht. Die geltende Fassung von Artikel 22 ist deshalb beizubehalten.

Haftung

Das Gesetz bietet die Möglichkeit, die Frage der Haftung im Wald zu regeln. Wir sind der Meinung, dass die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer keine Haftung übernehmen müssen, ausser auf speziell eingerichteten Plätzen für Erholungssuchende wie z.B. Grillstellen oder Spielplätzen. Das vorliegende Gesetz soll diese Forderung aufnehmen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 5

Wir begrüssen die Erarbeitung eines Kantonalen Waldplans. Dieser soll unserer Meinung nach regelmässig überarbeitet werden. Darum schlagen wir vor, dass diese Überarbeitung bei Bedarf oder nach 15 Jahren gesetzlich verankert wird.

Aufgrund des zunehmenden öffentlichen Interesses an der Waldnutzung ist die vorgeschlagene öffentliche Mitwirkung (Art. 5c, abs.2) sehr wichtig.

Artikel 7

Aufgrund der Vereinfachung des Verfahrens zum Erlass der RWP ist die öffentliche Mitwirkung unbedingt erforderlich.

Artikel 14

Diese Änderung begrüssen wir, sie ermöglicht unter anderem eine bessere Vernetzung zwischen Waldreservaten.

Artikel 18

Diese Änderung erhöht die Arbeitssicherheit, was wir selbstverständlich unterstützen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nicht nur für Holzerntearbeiten die Arbeitssicherheit sichergestellt werden muss, sondern für alle Arbeiten mit der Motorsäge, wie z.B. auch für die Jungholzpflge. Darum fordern wir folgende Ergänzung:

Antrag Änderung Artikel 18, Absatz 1:

Wer im Wald als Arbeitgeber, Werkbesteller oder dergleichen Holzernte- oder Motorsägearbeiten entlohnt, hat sicherzustellen, dass die Ausführenden über eine fachliche Grundausbildung oder die entsprechende Erfahrung verfügen.

Artikel 20

Eine Mehrwertabschöpfung von 50 % ist zu tief, um den Rodungsdruck genügend zu reduzieren. Wir fordern eine Mehrwertabschöpfung von mind. 80 % und mind. 20.- CHF/m², analog zum Kanton Wallis.

Die Zweckbindung der Mehrwertabschöpfung (Abs.3) zugunsten der Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität im Wald begrüssen wir ausdrücklich.

Antrag Änderung Artikel 20, Absatz 2:

Der Ausgleich beträgt mind. 80 Prozent des nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien entstandenen Mehrwerts, mindestens aber zwanzig Franken pro Quadratmeter, wobei davon die durch die Gemeinde anderweitig erhobenen Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht werden.

Artikel 22

Antrag Änderung Artikel 22: keine Änderungen vornehmen.

Artikel 35

Der neu auszuarbeitende Kantonale Waldplan soll ein wichtiges raumplanerisches Instrument sein. Darum fordern wir folgende Ergänzung:

Antrag Änderung Artikel 35, Absatz 1:

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn sichergestellt ist, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger eine Leistung erbringt oder eine Belastung duldet, die im öffentlichen Interesse liegt und sich im Einklang mit dem Kantonalen Waldplan befindet.

Artikel 37a

Grundsätzlich sind wir gegen zusätzliche Kompetenzen wie es Artikel 37a vorsieht und beantragen die ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

Werden diese Befugnisse trotzdem erweitert, dann nur in absolut dringlichen Fällen. In diesem Fall fordern wir die konkrete Auflistung der Massnahmen, welche finanziert werden könnten und folgende Ergänzung:

Antrag Änderung Artikel 37, Absatz 1:


Für die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren, die der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren, der Verhinderung bedeutend grösserer Schäden oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen, werden die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bis zu einer Obergrenze von CHF 2'000'000.- an den Regierungsrat übertragen, sofern diese Massnahmen keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das ordentlicherweise abschliessend zuständige Organ dulden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (076 510 86 99 oder d.ruefenacht@landschaftswerk.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daphné Rüfenacht
Vize-Präsidentin



Regula Tschanz
Co-Geschäftsleiterin